



Sitzungsprotokoll

über die am **Mittwoch, den 27.10.2021 um 19.00 Uhr** im Schloss Traismauer, Hauptplatz 1, stattgefundene öffentliche

Sitzung des Gemeinderates

Anwesend:

Bgm. Herbert Pfeffer, Vbgm. Thomas Woisetschläger

StR. Christoph Grünstäudl, StR. DGKS Christa Kernstock, Mag. Andreas Rauscher, MA, StR. Admir Mehmedovic, StR. Rudolf Hofmann, StR. Georg Kaiser, StR. Elisabeth Wegl, StR. Ing. Veronika Haas

GR. Bettina Riederer, GR. Carmen Zuzzi, GR. Helmut Brandstetter, GR. Mag. Tanja Warlich, GR. Ida Stangl, GR. Behide Deskaj, GR. Walter Dedek, GR. Josef Braunstein, GR. Elisabeth Nadlinger, GR. Sabine Strohdorfer, GR. Sebastian Pröglhöf, GR. Markus Wallnberger, GR. Ing. Bruno Buchegger, GR. Abg. z. NR Süleyman Zorba

Entschuldigt:

GR. Mag. Maurer Anton, GR. Grill Birgit, GR. Brandl David, GR. Andreas Schöllner, GR. Günther Brunenthaler

Weiters anwesend:

Fr. Kaiser, Fr. Speiser-Jöchl

Bgm. Pfeffer eröffnet die Sitzung, übernimmt den Vorsitz, stellt die Beschlussfähigkeit fest und gibt bekannt, dass die Sitzung ordnungsgemäß mittels Kurrende vom 21.10.2021 unter Bekanntgabe der Tagesordnung geladen wurde und an der Amtstafel kundgemacht war.

1. Sitzungsprotokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 29.09.2021

Es ist festzuhalten, dass keine schriftlichen Einwendungen erhoben wurden bzw. vorliegen. Somit gilt das Sitzungsprotokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzungen vom 29.09.2021 als genehmigt.

2. Beratung und Beschluss betreffend Musikschulverband

StR. Mag. Rauscher, MA teilt mit:

- a) Aufbauend auf den Grundsatzbeschluss vom 17.02.2021, beschließt die Stadtgemeinde Traismauer die Gründung und die vorliegenden Satzungen (Beilage a) des „Gemeindeverbandes der Musikschule Unteres Traisental – Traismauer, Sitzenberg-Reidling, Nußdorf“ mit Wirksamkeit 01.01.2021.
- b) Aufgrund des NÖ Musikschulplans erhält der Gemeindeverband insgesamt 219 geförderte Stunden. Es wird zugestimmt, dass der gemeinsame Förderungsantrag für das Schuljahr 2021/22 beim Musik & Kunst Schulen Management Niederösterreich GmbH für die Unterrichtsstunden des in Gründung befindlichen Gemeindeverbandes vom designierten Verbandsobmann, Herbert Pfeffer, gestellt wird.
- c) Da die Personalkosten für den Zeitraum September 2021 bis Dezember 2021 noch von der Stadtgemeinde Traismauer und dem Musik- und Kulturverein Nußdorf ob der Traisen getragen werden, wird die anteilige Förderung für diesen Zeitraum auf die Stadtgemeinde Traismauer und an Stelle des Musik- und Kulturvereins Nußdorf ob der Traisen auf die Marktgemeinde Nußdorf ob der Traisen aufgeteilt, da zum Zeitpunkt der Förderungsauszahlung der Verein bereits aufgelöst sein wird. Die anteilige Förderung für die Gemeinde Sitzenberg-Reidling wird, wie bisher, bei der Kostenabrechnung durch die Stadtgemeinde Traismauer berücksichtigt. Diesem Antrag soll zugestimmt werden.

Über Antrag von StR. Mag. Rauscher, MA beschließt der Gemeinderat einstimmig den Musikschulverband wie vorstehend unter a) bis c) angeführt.

3. Beratung und Beschluss betreffend Grundangelegenheiten

StR. Grünstäudl berichtet:

- a) Die Anteilsrechte der Stadtgemeinde Traismauer an der Agrargemeinschaft der Urhausbesitzer werden von der EZ 2 zu der neuen Stammsitzliegenschaft EZ 798, die ebenfalls im Eigentum der Stadtgemeinde Traismauer ist, übertragen. Dem Antrag auf Durchführung einer Anteilsrechtsübertragung wird zugestimmt.
- b) Die Grundstücke 1/23, 2/1 und .273 in der KG Traismauer werden grundbücherlich von der EZ 798 in die EZ 2, beide im Eigentum der Stadtgemeinde Traismauer, übertragen.
- c) An die Agrargemeinschaft der Urhausbesitzer Traismauer, vertreten durch Obmann Ing. Heinz Mölzer, Wiener Straße 15 in 3133 Traismauer werden die in nachstehender Auflistung angeführten Wald und AuGrundstücke (in der vorliegenden Plandarstellung blau dargestellt) mit einem Ausmaß von 296.883m² zum Preis € 296.883,-- (€ 1,--/m²) verkauft.

Hinsichtlich der angeführten Grundstücke in der KG. Gemeinlebar (in der Auflistung als 1 – 10 angeführt) ist zu Gunsten der Stadtgemeinde ein Vorkaufsrecht vereinbart. Dieses Vorkaufsrecht ist in den Vertragswerken so umzusetzen. (Es ist nicht gewollt, dass Grundstücke weiterverkauft werden können

und sich dadurch eventuell die Jagdgrenzen zu Ungunsten der aktuellen Jagdreviere und der zurzeit bestehenden Reviergrenzen verändern könnten.)

Das Grundstück 1701/2 in der KG Stollhofen wird zur Gänze an die Agrargemeinschaft der Urhausbesitzer Traismauer verkauft. Anschließend wird seitens der Agrargemeinschaft der Urhausbesitzer Traismauer das Grundstück geteilt, und die erforderlichen Verkehrsflächen ins öffentliche Gut rückübertragen.

Nicht verkauft und somit auch nicht Bestandteil des Kaufpreises (und der Vertragswerke) sind Anteilsrechte der Stadtgemeinde Traismauer an der Agrargemeinschaft der Urhausbesitzer und der Agrargemeinschaft Lehenteilgesellschaft.

Der Käufer beauftragt ein Notariat zur Erstellung des Kaufvertrages und übernimmt die Kosten dafür. Sämtliche bisherigen Rechte Dritter und Dienstbarkeiten werden vom Käufer uneingeschränkt im bisherigen Ausmaß übernommen.

Wald und Au Stadtgemeinde						
	Eigentümer	KSt-Nummer		Bezeichnung	GSt-Nr.	Fläche in m²
1	Stadtg. Traismauer	19118	Gemeinlebar		1044	6 240,00 m ²
2	Stadtg. Traismauer	19118	Gemeinlebar		1104	22 181,00 m ²
3	Stadtg. Traismauer	19118	Gemeinlebar		1560	1 840,00 m ²
4	Stadtg. Traismauer	19118	Gemeinlebar		1561	1 566,00 m ²
5	Stadtg. Traismauer	19118	Gemeinlebar		1819	9 840,00 m ²
6	Stadtg. Traismauer	19118	Gemeinlebar		1821	3 009,00 m ²
7	Stadtg. Traismauer	19118	Gemeinlebar		852	32 701,00 m ²
8	Stadtg. Traismauer	19118	Gemeinlebar		853	40 869,00 m ²
9	Stadtg. Traismauer	19118	Gemeinlebar		855/3	36 010,00 m ²
10	Stadtg. Traismauer	19118	Gemeinlebar		981/2	<u>78 843,00 m²</u>
Für die Grundstücke 1-10 (KG Gemeinlebar) wird ein Rückkaufsrecht zu Gunsten der Stadtgemeinde vereinbart.						233 099,00 m²
1	Stadtg. Traismauer	19146	Oberndorf		596/2	760,00 m ²
2	Stadtg. Traismauer	19146	Oberndorf		86	<u>6 673,00 m²</u>
						7 433,00 m²
1	Stadtg. Traismauer	19164	Stollhofen	Nasenberg	1701/1	2 327,00 m ²
2	Stadtg. Traismauer	19164	Stollhofen	Nasenberg	1701/2	23 599,00 m ²
Die dem Grundstück zugeordneten Anrainerinteressen (Keller, Straßen) bleiben davon unberührt und werden wie bisher abgehandelt.						
4	Stadtg. Traismauer	19164	Stollhofen	Nasenberg	1701/6	1 854,00 m ²
10	Stadtg. Traismauer	19164	Stollhofen		1660	<u>11 344,00 m²</u>
						39 124,00 m²
1	Stadtg. Traismauer	19166	Traismauer		108	843,00 m ²
2	Stadtg. Traismauer	19166	Traismauer		107/1	1 388,00 m ²
3	Stadtg. Traismauer	19166	Traismauer		929/1	1 627,00 m ²
4	Stadtg. Traismauer	19166	Traismauer		1105/12	393,00 m ²
5	Stadtg. Traismauer	19166	Traismauer		1105/19	416,00 m ²
6	Stadtg. Traismauer	19166	Traismauer		1105/21	380,00 m ²
7	Stadtg. Traismauer	19166	Traismauer		1105/24	268,00 m ²
8	Stadtg. Traismauer	19168	Traismauer		1111/58	1 320,00 m ²
9	Stadtg. Traismauer	19166	Traismauer		1111/60	1 237,00 m ²
10	Stadtg. Traismauer	19167	Traismauer		1413/3	<u>132,00 m²</u>
						8 004,00 m²
1	Stadtg. Traismauer	19168	Waldlesberg		781/1	<u>9 223,00 m²</u>
						9 223,00 m²

- d) An die Agrargemeinschaft Lehenteilgesellschaft Traismauer, vertreten durch Obmann Ing. Heinz Mölzer, Wiener Straße 15 in 3133 Traismauer werden die in nachstehender Auflistung angeführten Wald und Au grundstücke (in der vorliegenden Plandarstellung violett dargestellt) im Ausmaß von 39.863,-- m² zum Preis von € 39.863,00 (€ 1,--/m²) verkauft.

Nicht verkauft und somit auch nicht Bestandteil des Kaufpreises (und der Vertragswerke) sind Anteilsrechte der Stadtgemeinde Traismauer an der Agrargemeinschaft der Urhausbesitzer und der Agrargemeinschaft Lehenteilgesellschaft.

Der Käufer beauftragt ein Notariat zur Erstellung des Kaufvertrages und übernimmt die Kosten dafür. Sämtliche bisherigen Rechte Dritter und Dienstbarkeiten werden vom Käufer uneingeschränkt im bisherigen Ausmaß übernommen.

Wald und Au Stadtgemeinde						
	Eigentümer	KSt-Nummer		Bezeichnung	GSt-Nr.	Fläche in m²
4	Stadtg. Traismauer	19164	Stollhofen	nähe Kläranlage	304	4 539,00 m ²
5	Stadtg. Traismauer	19164	Stollhofen	nähe Kläranlage	305/3	336,00 m ²
6	Stadtg. Traismauer	19164	Stollhofen	nähe Kläranlage	309/1	6 265,00 m ²
7	Stadtg. Traismauer	19164	Stollhofen	nähe Kläranlage	309/2	393,00 m ²
8	Stadtg. Traismauer	19164	Stollhofen	nähe Kläranlage	310/3	3 196,00 m ²
9	Stadtg. Traismauer	19164	Stollhofen		819	1 298,00 m ²
11	Stadtg. Traismauer	19164	Stollhofen		408/2	1 806,00 m ²
12	Stadtg. Traismauer	19164	Stollhofen		621/2	2 477,00 m ²
13	Stadtg. Traismauer	19164	Stollhofen		629/2	6 781,00 m ²
14	Stadtg. Traismauer	19164	Stollhofen		629/1	3 352,00 m ²
15	Stadtg. Traismauer	19164	Stollhofen		569/2	2 772,00 m ²
16	Stadtg. Traismauer	19164	Stollhofen		595/2	5 159,00 m ²
17	Stadtg. Traismauer	19164	Stollhofen		305/2	1 489,00 m ²
					Gesamt:	39 863,00 m²

- e) An Herrn Heinrich Redl sen. und Eva, Ortsstraße 19 in 3133 Traismauer wird das Au grundstück Parz. 1042/2 gemäß der vorliegenden planlichen Darstellung in der KG. Gemeinlebar im Ausmaß von 1.749 m² zum Preis von € 1,--/m² verkauft.

StR Ing. Haas stellt seitens des ÖVP-Klubs 2 Anträge:

1) Diesen Tagesordnungspunkt abzusetzen, da die vorliegenden Rechtsgeschäfte ohne Grundsatzbeschluss und ohne Vorlage des Kaufvertragsentwurfs durchgeführt werden sollen.

Zudem hat Sie die offenen Fragen zusammengefasst und übergibt diese an Hrn. Bürgermeister zur Beantwortung und für das Protokoll.

Ergänzend weiterer Antrag, dass sämtliche Kosten, die durch diesen Grundstücksverkauf entstanden sind und noch entstehen, dem Gemeinderat offen und nachvollziehbar vorzulegen sind.

Diese Anträge (Absetzungsantrag inkl. der aufgeworfenen Fragen und Zusatzantrag) sind dem Protokoll in der Beilage angeschlossen.

An der folgenden Diskussion beteiligten sich StR. Ing. Haas, GR. Zorba, StR. Wegl, Bgm. Pfeffer, GR. Nadlinger, Vbgm., GR Wallnberger, GR. Braunstein, GR. Strohdorfer, StR. Kaiser und StR. Hofmann.

Klubsprecherin GR. Nadlinger stellt den Antrag auf eine kurze Sitzungsunterbrechung.

Nach der Sitzungsunterbrechung von 20:15 bis 20:23 Uhr wird die Sitzung fortgesetzt.

Nach kurzer Beratung teilt StR. Ing. Haas mit, dass seitens der ÖVP-Klubs keine Zustimmung zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgt, da die Vorgangsweise des Grundstücksverkaufs nicht Publik gemacht wurde und die Landwirte, die Anbote gelegt hatten, nicht zum Zug gekommen sind.

In ihren abschließenden Wortmeldungen replizieren Bgm. Pfeffer und StR. Grünstäudl auf die aufgeworfenen Vorwürfe, entkräften diese und weisen diese zurück. In diesen Wortmeldungen werden auch die aufgeworfenen Fragen beantwortet.

Dem Gegenantrag (Absetzung des Tagesordnungspunktes) wird mit 9 Stimmen ÖVP-Klub und 15 ablehnenden Stimmen (Gegenstimmen SPÖ-Klub, Stimmenthaltung GRÜNE) nicht Rechnung getragen.

Der Hauptantrag (Bericht StR. Grünstäudl) wird mit 14 Stimmen SPÖ-Klub und 10 ablehnenden Stimmen (Gegenstimmen ÖVP-Klub, Stimmenthaltung GRÜNE) angenommen.

Der Zusatzantrag betreffend Offenlegung der Kosten wird einstimmig angenommen.

Gemeindeverband der Musikschule Unteres Traisental
Traismauer, Sitzenberg-Reidling, Nußdorf

Satzungen

„Gemeindeverband der Musikschule Unteres Traisental – Traismauer, Sitzenberg-Reidling, Nußdorf“

§ 1

Name und Sitz des Gemeindeverbands „Musikschule Unteres Traisental“

(1) Der Gemeindeverband führt den Namen: „Gemeindeverband der Musikschule Unteres Traisental – Traismauer, Sitzenberg-Reidling, Nußdorf“; Kurzbezeichnung in Folge „Musikschule Unteres Traisental“; Logobezeichnung „Musikschule Unteres Traisental – Traismauer, Sitzenberg-Reidling, Nußdorf“

(2) Der Gemeindeverband der Musikschule Unteres Traisental – Traismauer, Sitzenberg-Reidling, Nußdorf hat seinen Sitz im Stadtamt der Stadtgemeinde Traismauer.

§ 2

Beteiligte Gemeinden

Dem Gemeindeverband gehören folgende Gemeinden an:

- Traismauer
- Sitzenberg-Reidling
- Nußdorf ob der Traisen

§ 3

Aufgaben des Gemeindeverbandes

Aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden obliegt dem Gemeindeverband die Errichtung, die Erhaltung, Verwaltung und Führung der „Musikschule Unteres Traisental“.

§ 4

Organe des Gemeindeverbands

Organe des Gemeindeverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorstand
3. der Verbandsobmann

§ 5

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist die Versammlung der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden.

(2) Die Verbandsversammlung ist ermächtigt, den Leiter des Musikschulverbandes im Rahmen einer beratenden Funktion zu den Sitzungen der Verbandsversammlung beizuziehen. Tagesordnungspunkte, die eine persönliche Befangenheit implizieren, sind hiervon ausgenommen.

(3) Die Vertretung in der Verbandsversammlung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Der Verbandsversammlung obliegt:

1. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, ausgenommen sind Änderungen des Aufgabenbereichs des Gemeindeverbands sowie des Kostenersatzes.
2. Beschlussfassung über den Beitritt und das Ausscheiden von Gemeinden sowie über die Auflösung des Gemeindeverbands.
3. Bestellung und Abberufung des Verbandsobmannes und der übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes durch Beschluss.
4. Beschlussfassung über den Voranschlag, den Nachtragsvoranschlag, den Rechnungsabschluss und den Dienstpostenplan.
6. Bestellung von Ausschüssen und Hilfsorganen gemäß §7 Abs. 2 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.
7. Beschlussfassung über die Aufwandsentschädigung gemäß §13 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.

(5) Für einen gültigen Beschluss der Verbandsversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung erforderlich.

(6) Für die Beschlussfassung von Abs. 4 Z 4 ist gemäß § 5 Abs. 2 NÖ GVG zusätzlich zur einfachen Mehrheit auch die Zustimmung der Vertreter jener Gemeinden, welche wenigstens drei Viertel der Ausgaben tragen, erforderlich.

(7) Für die Beschlussfassung von Abs. 4 Z 1 ist gemäß § 8 Abs. 3 NÖ GVG eine Dreiviertel-Mehrheit erforderlich.

§ 6

Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsobmann als Vorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern und weiteren 9 von den Gemeinderäten der verbandsangehörigen Gemeinden vorzuschlagenden Mitgliedern, die nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes (§53 Abs. 2 bis 6 NÖ GWO, LGBl.0350) unter Zugrundelegung der Anzahl der Unterrichtseinheiten aus den Schülern der jeweiligen Gemeinden.

(2) Der Leiter des Musikschulverbandes ist im Rahmen einer beratenden Funktion jedenfalls zu den Sitzungen des Verbandsvorstandes einzuladen. Tagesordnungspunkte, die eine persönliche Befangenheit implizieren, sind hiervon ausgenommen.

(3) Die Funktionsperiode des Verbandsvorstands beginnt mit der Bestellung seiner Mitglieder und endet mit der Bestellung des neuen Verbandsvorstands, die spätestens innerhalb von sechs Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl vorzunehmen ist.

(4) Dem Verbandsvorstand obliegen:

1. Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungskreis der Verbandsversammlung gehörenden Angelegenheiten.
2. Erlassung von Verordnungen.
3. Entscheidungen im Instanzenzug und Ausübung der oberbehördlichen Befugnisse.
4. Entscheidung in allen Angelegenheiten, die einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde benötigen.
5. Aufnahme ständiger Bediensteter des Gemeindeverbands sowie die Auflösung des Dienstverhältnisses solcher Bediensteter.
6. Abschluss von Rechtsgeschäften über € 1.000,-, durch die sich der Gemeindeverband zu Leistungen verpflichtet.
7. Beschlussfassung über Anträge gemäß §17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.
8. Durchführung der Abwicklung im Falle der Auflösung gemäß §21 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.

(5) Zu einem gültigen Beschluss des Verbandsvorstands ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 7

Verbandsobmann / Verbandsobfrau

- (1)** Der Verbandsobmann und seine zwei Stellvertreter sind aus dem Kreis der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden in der Verbandsversammlung zu bestellen.
- (2)** Dem Verbandsobmann obliegen:
 1. Die Besorgung aller Aufgaben des Gemeindeverbands, die nicht der Verbandsversammlung oder dem Vorstand obliegen, insbesondere des Abschlusses von Rechtsgeschäften bis € 1.000,-
 2. die Angelobung der Mitglieder des Vorstandes nach dem NÖ Gemeindeverbandsgesetz
- (3)** Der Verbandsobmann ist Vorsitzender der Verbandsversammlung.
- (4)** Der Verbandsobmann ist im Falle seiner Verhinderung durch seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl zu vertreten. Sind auch diese verhindert, wird der Verbandsobmann durch das von ihm bestimmte oder mangels solcher Bestimmung durch das vom Vorstand berufene Mitglied des Vorstandes vertreten. Für diesen Fall wird der Vorstand von seinem an Jahren ältesten Mitglied einberufen.

§ 8

Amt des Gemeindeverbandes

- (1)** Die Geschäfte des Gemeindeverbandes werden durch das Amt des Gemeindeverbandes besorgt.
- (2)** Das Amt ist ein Hilfsorgan des Gemeindeverbands. Die näheren Vorschriften über die innere Organisation hat der Verbandsobmann zu treffen.
- (3)** Der Leiter der „Musikschule Unteres Traisental“ ist der Leiter des Amtes des Gemeindeverbandes.

§ 9

Prüfungsausschuss

- (1)** Zur Überwachung der gesamten Gebarung des Gemeindeverbands, ob diese wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und richtig geführt wird, ist ein Prüfungsausschuss zu bestellen.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern aus allen verbandsangehörigen Gemeinden. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht gleichzeitig zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellt werden.

(3) Die Überprüfung ist mindestens einmal im Jahr vorzunehmen. Das Ergebnis ist in einem schriftlichen Bericht der Verbandsversammlung anlässlich der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss vorzulegen.

§ 10

Kostensätze

(1) Zur Deckung des Aufwandes des Gemeindeverbandes sind zunächst die Einnahmen (insbesondere Elternbeiträge, Subventionen und Förderungen) heranzuziehen, die ihm aus der Besorgung seiner Aufgaben zufließen. Der durch diese Einnahmen nicht gedeckte Aufwand ist nach Maßgabe folgender Bestimmungen von den verbandsangehörigen Gemeinden zu ersetzen.

(2) Die Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes auf die verbandsangehörigen Gemeinden hat nach dem Verhältnis der Anzahl der Unterrichtseinheiten aus den Schülern der jeweiligen Gemeinden am Beginn jedes Schuljahres zu erfolgen.

(3) Die Höhe der Kostensätze ist auf Grund des Rechnungsabschlusses und in Anwendung der in den Abs. 1 und 2 genannten Bestimmungen zu ermitteln.

(4) Der Rechnungsabschluss ist so zeitgerecht zu erstellen, dass er bis spätestens 30. April des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden kann.

(5) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben den durch eigene Einnahmen des Gemeindeverbandes und durch die geleisteten Vorauszahlungen nicht gedeckten Aufwand binnen acht Wochen nach Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss zu ersetzen.

(6) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gemäß Abs. 5 nicht nach, ist sie vom Gemeindeverband unter Setzung einer Nachfrist, die vier Wochen nicht übersteigen darf, aufzufordern, die Leistung zu erbringen. Nach Ablauf dieser Frist hat der Vorstand bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen, dass für den Fall der Nichtleistung der in Verzug geratenen verbandsangehörigen Gemeinde mit Bescheid aufgetragen wird, die Leistung binnen einer § 17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz festzusetzenden Frist zu erbringen.

§ 11

Laufende Vorauszahlungen

(1) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben für das nächstfolgende Kalenderviertel Vorauszahlungen zu leisten. Ihre Höhe wird jeweils im Voranschlag festgesetzt. Die

Vorauszahlungen sind in vier gleichen Raten, jeweils bis 10.1., 10.4., 10.07., 10.10. zur Zahlung fällig.

(2) Der Berechnung der Vorauszahlungen ist der Voranschlag des Gemeindeverbands, der bis längstens 15. November des seiner Geltung vorausgehenden Jahres von der Verbandsversammlung zu beschließen ist, zugrunde zu legen.

(3) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung nicht nach, ist sie vom Gemeindeverband unter Setzung einer Nachfrist, die vier Wochen nicht übersteigen darf, aufzufordern, die Leistung zu erbringen. Nach Ablauf dieser Frist hat der Vorstand bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen, dass für den Fall der Nichtleistung der in Verzug geratenen verbandsangehörigen Gemeinde mit Bescheid aufgetragen wird, die Leistung binnen einer § 17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz festzusetzenden Frist zu erbringen.

§ 12

Verwaltungspersonal & Verwaltungskosten

(1) Dem Gemeindeverband werden Gemeindebedienstete der Stadtgemeinde Traismauer für das Sekretariat der Musikschule zur Verfügung gestellt.

(2) Über die Anzahl dieser Bediensteten und das Ausmaß der jeweiligen Beschäftigung sowie die Dauer der Zurverfügungstellung ist eine Vereinbarung zwischen dem Gemeindeverband und der Stadtgemeinde Traismauer abzuschließen. Für diese Vereinbarung ist der Vorstand namens des Gemeindeverbands und das maßgebliche Organ der Gemeinde nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung zuständig. Die Diensthoheit wird weiterhin von der Stadtgemeinde Traismauer ausgeübt.

Vor Personalmaßnahmen, die mit erhöhten Kosten für den Gemeindeverband verbunden sind, ist das Einverständnis seitens des Gemeindeverbandes einzuholen.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 sind die Bediensteten für die Dauer der Zurverfügungstellung den Organen des Gemeindeverbandes gegenüber weisungsgebunden.

(4) Die Personalkosten (laufende Bezüge, Ruhe- und Versorgungsgenüsse und sonstige Zuwendungen) sind vierteljährlich der zur Verfügung stehenden Gemeinde zu refundieren.

(5) Für die laufende Administration des Gemeindeverbandes wird das Stadtamt der Stadtgemeinde Traismauer betraut.

Zur laufenden Administration zählt insbesondere:

- Abwicklung der laufenden Buchhaltung
- Verarbeitung und Versendung der Vorschreibungen
- Erstellung des Voranschlages, Nachtragsvoranschlages und des Rechnungsabschlusses
- laufende Personaladministration und -verrechnung
- Vor- und Nachbereitungen von Sitzungen der Organe des Gemeindeverbandes

Der diesbezügliche Aufwand wird von der Stadtgemeinde Traismauer dem Gemeindeverband ein Mal jährlich in Rechnung gestellt.

(6) Zukünftige Neuanschaffungen für das Sekretariat der Musikschule (z.B.: Möbel, EDV,...) sowie der laufende Betrieb (z.B.: Strom, Telefon, Internet,...) sind vom Musikschulverband zu besorgen bzw. der Stadtgemeinde Traismauer ein Mal jährlich zu refundieren.

(7) Für Beschlüsse über die Regelung des Ersatzes der Kosten (Personal- und Sachausgaben), die aus der Besorgung der Verbandsaufgaben erwachsen, ist gemäß § 5 Abs. 2 NÖ GVG sowohl die Zustimmung der einfachen Mehrheit der Vertreter aller Gemeinden als auch die Zustimmung der Vertreter jener Gemeinden, welche wenigstens drei Viertel der Ausgaben tragen, erforderlich.

(8) Alle mit diesen Maßnahmen verbundenen Kosten sind von den beteiligten Gemeinden nach Maßgabe der Quote gemäß §10 Abs. 2 zu tragen.

§ 13

Lehrpersonal

(1) Auf das Unterrichtspersonal des Gemeindeverbandes finden die Bestimmungen des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetz 1976, LGBl. 2420 (in der jeweils geltenden Fassung) sinngemäß Anwendung.

(2) Soweit die im Abs. 1 angeführten Vorschriften nicht auf das Unterrichtspersonal des Gemeindeverbandes angewendet werden können, um den Verbandszweck zu erreichen, können im Einzelfall Sonderverträge (Werkverträge) nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes abgeschlossen werden. In diesen Sonderverträgen ist jeweils vorzusehen, dass mit Auflösung des Gemeindeverbandes auch das Dienstverhältnis erlischt.

(3) Die Auflösung des Dienstverhältnisses gemäß Abs. 1 richtet sich bei Auflösung des Gemeindeverbandes nach den Bestimmungen des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetz 1976, LGBl. 2420 (in der jeweils geltenden Fassung) und nachfolgenden Bestimmungen: Die verbandsangehörigen Gemeinden und das betroffene Unterrichtspersonal sollen sich innerhalb von drei Monaten ab der Auflösung des Gemeindeverbandes über die Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer der beteiligten Gemeinden einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, dann gilt das zum aufgelösten Gemeindeverband bestandene Dienstverhältnis als aufgelöst.

(4) Alle mit diesen Maßnahmen verbundenen Kosten sind von den beteiligten Gemeinden nach Maßgabe der Quote gemäß §10 Abs. 2 zu tragen.

§ 14

Eigentum & vermögensrechtliche Ansprüche

(1) Jede verbandsangehörige Gemeinde verpflichtet sich, einen dem zeitgemäßen Standard entsprechenden Unterrichtsstandort für den Unterricht des Musikschulverbands zur Verfügung zu stellen.

(2) Gebäude und Inventar, ausgenommen des Sekretariats der Musikschule (Abs. 3), verbleiben im Eigentum der verbandsangehörigen Gemeinde und werden dem Musikschulverband unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Der laufende Betrieb, Reparaturen, Reinigung, Wartung und Service dieses Eigentums liegt in der (finanziellen) Verantwortung der verbandsangehörigen Gemeinden.

(3) Das Inventar des Sekretariats der Musikschule wird dem Musikschulverband unentgeltlich überlassen.

(4) Instrumente werden von der Stadtgemeinde Traismauer, Gemeinde Sitzenberg-Reidling und vom Musik- und Kulturverein Nußdorf ob der Traisen in das Eigentum des Musikschulverbands übertragen. Die eingebrachten Instrumente werden mit einer Inventarliste dokumentiert. Sämtliche Kosten für Reparaturen und Service werden vom Musikschulverband gedeckt. Anschaffungen neuer Mietinstrumente erfolgen über den Musikschulverband.

(5) Bei Auflösung des Gemeindeverbands verbleiben die von den verbandsangehörigen Gemeinden zur Verfügung gestellten Sachwerte (Gebäude, Inventar, Noten, etc.) im Besitz der Eigentümer. Eingebrachte Sachwerte (Musikinstrumente, etc.) gehen wieder in den Besitz des Einbringers über.

(6) Das übrige Vermögen des Gemeindeverbands ist bei Auflösung auf die verbandsangehörigen Gemeinden nach dem Verhältnis der Anzahl der den Schülern der jeweiligen Gemeinden gehaltenen Unterrichtseinheiten am Beginn jedes Schuljahres aufzuteilen. Die Kosten der Abwicklung sind vor der Aufteilung in Abzug zu bringen.

(7) Die Abwicklung ist durch den im Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Verbandsvorstand durchzuführen. Der Verbandsvorstand bleibt jedenfalls bis zur Abwicklung dieser im Amt.

§ 15

Haftung

Für Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes haften die verbandsangehörigen Gemeinden gegenüber dritten Personen im Ausmaß der Kostenaufteilung gemäß §10 Abs. 2.

§ 16

Ausscheiden aus dem Gemeindeverband

(1) Eine verbandsangehörige Gemeinde kann dem Gemeindeverband ihr Ausscheiden wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit erklären. Diese Erklärung ist eingehend zu begründen und entsprechend zu belegen. Beschließt die Verbandsversammlung, die Erklärung nicht zur Kenntnis zu nehmen, weil sie der Auffassung ist, dass wirtschaftliche Unzumutbarkeit nicht vorliegt, kann sie, ebenso wie die das Ausscheiden begehrende Gemeinde, gemäß §18 NÖ Gemeindeverbandsgesetz die NÖ Landesregierung zur Entscheidung anrufen.

Das Ausscheiden wird im Falle der Kenntnisnahme durch die Verbandsversammlung mit Ablauf des Schuljahres wirksam, in dem dieses erfolgt, im Falle der Anrufung der Landesregierung jedoch mit Ablauf des Schuljahres, in dem die Landesregierung eine Entscheidung getroffen hat.

(2) Das Ausscheiden aus nicht wirtschaftlichen Gründen einer verbandsangehörigen Gemeinde aus dem Gemeindeverband ist gemäß den Bestimmungen des § 20 NÖ Gemeindeverbandsgesetzes möglich.

(3) Die ausscheidende Gemeinde hat, wenn sonst nicht anders der Verbandszweck weiterhin erfüllt werden kann, erforderlichenfalls ihre Rechte am Verbandsvermögen an diesen abzutreten, Eigentum zu übertragen, Dienstbarkeiten einzuräumen und bei Eintritt von Schaden Ersatz zu leisten.

(4) Die Gemeinde haftet jedenfalls für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbands zum Zeitpunkt des Ausscheidens nach Maßgabe der Bestimmungen des §15 und sofern nicht Abs. 3 anzuwenden ist.

§ 17

Auflösung des Gemeindeverbandes

(1) Der Gemeindeverband kann sich nur auflösen, wenn die vom Gemeindeverband und den verbandsangehörigen Gemeinden getroffenen Maßnahmen erkennen lassen, dass die ordnungsgemäße Besorgung der an die Gemeinde rückzuübertragenden Aufgaben durch diese gewährleistet ist oder wenn zu besorgen ist, dass der Gemeindeverband die ihm übertragenen Aufgaben nicht mehr zu erfüllen vermag und alle ihm angehörigen Gemeinden es verlangen.

(2) Der Gemeindeverband ist mit Nichterfüllung oder mit dem Wegfall der im §3 bezeichnenden Aufgaben aufzulösen.

§ 18

Übergangsbestimmungen

Das Lehrpersonal des Musik- und Kulturvereins Nußdorf ob der Traisen und der Stadtgemeinde Traismauer wird in den Gemeindeverband übernommen.

Stellungnahmen zu den Anträgen unter dem Punkt 3 Grundangelegenheiten

Werter Gemeinderat, liebe Zuhörer!

Ich stelle den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt abzusetzen, da diese Rechtsgeschäfte ohne Grundsatzbeschluss und Vorlage des Kaufvertragsentwurfs durchgeführt werden sollen,

und begründe in 3 Punkten:

- 1. Politische Vorgangsweise**
- 2. Verantwortungsvolles Rechtsgeschäft?**
- 3. Zusammenhang mit der Errichtung der ASBÖ Landeszentrale in Traismauer**

Da noch viele Fragen zu diesen Grundstückstransaktionen offen sind, habe ich diese zusammengefasst und übergebe sie einerseits für das Protokoll bzw. dem Bürgermeister zur Beantwortung.

- Warum gab es die Frist für interessierte Landwirte, obwohl der Kaufvertrag zwischen der Urhausgemeinschaft und der GEBÖS bereits im März abgeschlossen wurde?
- Warum gibt es die Bevorzugung der Agrargemeinschaften gegenüber den Landwirten?
- Warum gibt es noch keinen Vorvertrag?
- Zeigt die Vorgangsweise nicht, dass der Verkauf oder Kaufvertragsentwurf übereilt durchgeführt wird?
- Kann so von Rechtssicherheit für die Stadtgemeinde und die betroffenen Liegenschaftseigentümern gesprochen werden?
- Wer zahlt die Kosten für die Vermessungen, die grundbücherlichen Eintragungen?
- Wer zahlt die anfallenden Steuern und Gebühren?
- Wer zahlt sie dann, wenn dieser Verkauf nicht über die Agrarbezirksbehörde durchgeführt werden kann?
- Ist etwas dran an der Aussage vom Vizepräsidenten des ASBÖ Landesverbands?

Der 1. Vizepräsident des ASBÖ Niederösterreichs stellte in seinem Statement zum Redakteur der Tageszeitung Heute im Juni fest: "Die Gemeinde in Traismauer kam uns entgegen", bestätigt Hannes Sauer, ASBÖ-Vorstand aus der Region. Etwa über die Aufschließungskosten für das Gebäude. Aber auch der private Abgeber des Grundstücks soll beim Preis

nachgelassen haben. Als Gegenleistung bekomme der Grundverkäufer von der Gemeinde Traismauer günstig landwirtschaftliche Flächen, etwa in der Katastralgemeinde Gemeinlebarn.

Handelt es sich um eine Vorteilsgewährung?

- Erhält die Stadtgemeinde die Geldleistung von 296.000 € von der Agrargemeinschaft der Urhausbesitzer oder werden im Gegenzug die Wälder dafür abgegeben, deren **Wert höher** ist als der des verkauften Grundstückes (ca. 263.000 €)?
- Sind die Verkaufsflächen als Ersatzgrund für die Agrargemeinschaft der Urhausbesitzer anzusehen, da Belastungs- und Veräußerungsverbot besteht?
- Gibt es Zusagen seitens der Stadtgemeinde an die GEBÖS oder den ASBÖ, die zum Nachteil werden könnten?
- Wie kann verkündet werden, dass die Stadtgemeinde bei den Aufschließungskosten entgegenkommt, ohne den Gemeinderat vorab damit zu befassen?
- In welchem Ausmaß ist dieses Entgegenkommen?
- Wir sichern uns das Vorkaufsrecht der Lewinger Auen – wir wollen, dass sie nicht weiterverkauft werden, aber dürfen sie getauscht werden?
- Wer trägt die Kosten für die archäologischen Grabungen am verkauften Grundstück der Urhausgemeinschaft?
- Wie viel Kommunalsteuer darf sich Traismauer zukünftig durch die ASBÖ Landeszentrale erwarten?

2. Antrag:

Ergänzend möchte ich einen weiteren Antrag einbringen, dass sämtliche Kosten, die durch diesen Grundstücksverkauf entstanden sind und noch entstehen, dem Gemeinderat offen und nachvollziehbar vorzulegen sind.

Werter Herr Bürgermeister, ich ersuche um die Beantwortung der offenen Fragen.